

GL_GERICHTE GL-1648 vom 27. Januar 2023

GL Gerichte, 2023-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1648

FR: GL_GERICHTE GL-1648 du 27 janvier 2023

IT: GL_GERICHTE GL-1648 del 27 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, der Privatklägerin als Mitarbeiterin der Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus, Zwinglistrasse 6, Glarus, anlässlich eines Telefongesprächs vom 12. August 2016, ca. 11.30 Uhr, bei welchem es um die Einreichung von Unterlagen des Beschuldigten an die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus ging, mit den Worten "Wenn ich Sie gseh uf de Strass, denn erschüss ich Sie" gedroht zu haben. Nach dieser Aussage habe der Beschuldigte das Telefongespräch abrupt beendet. Durch diese Aussage sei die Privatklägerin in Angst versetzt und in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt worden, was der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen habe (act. 3, S. 2).

Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung der vorhandenen Indizien zum Schluss, dass der eingeklagte Sachverhalt erstellt sei und der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin tatsächlich besagte Drohung ausgesprochen habe (act. 23, S. 5■6, Ziff. II./3.). Der Beschuldigte wendet sich gegen diesen Schuldspruch und bestreitet den eingeklagten Sachverhalt (act. 40, S. 7■9). Damit ist die Sachverhaltswürdigung der Vorinstanz zu überprüfen.

E. 2

2.1.Zur Feststellung des massgeblichen Sachverhalts hat das Gericht zunächst sämtliche prozessual zulässigen Beweismittel zu erfassen, welche zur Feststellung des tatbestandserheblichen Sachverhalts beitragen können. Anschliessend hat das Gericht die als relevant erkannten Beweise frei und umfassend zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO) und seine Erkenntnis als Beweisergebnis festzustellen. Dieses Beweisergebnis kann je nach Würdigung als gesichert erscheinen, sofern vorhandene Widersprüche bereinigt werden konnten, oder aber mit Unsicherheiten behaftet bleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2 S. 350■351).

2.2.Bestehen nach der Feststellung des Beweisergebnisses unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, geht das Gericht in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo("im Zweifel für den Angeklagten") von der für die beschuldigte Person günstigere Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Denn der angeklagte Sachverhalt kann der beschuldigten Person nur dann zur Last gelegt werden, wenn er nach Überzeugung des Gerichts mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Eine entsprechende Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn die richterliche Überzeugung, dass sich ein Sachverhalt in bestimmter Weise verwirklicht hat, auf einem jeden vernünftigen Zweifel ausschliessenden Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters beruht. Abstrakte und theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind; absolute Gewissheit kann nicht verlangt werden (BGE 144 345

E. 2.2.1 S. 347 ff. und E. 2.2.3.2■3 S. 351 ff.).

2.3.Liegen für einen eingeklagten Sachverhalt keine direkten Beweise vor, so ist auch der sogenannte indirekte Beweis gestützt auf Indizien zulässig. Hierbei wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (sog. Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offenlassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Beim Indizienbeweis gelangt der Grundsatz *dubio pro reo* nicht bereits bei der Würdigung der einzelnen Indizien zur Anwendung, sondern kommt erst zum Tragen, wenn das von den Indizien geprägte Gesamtbild steht (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4 S. 352■353; Urteil BGer 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3, je m.w.H.).

2.4.Steht zudem Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachverhaltsdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es zählt dabei nicht primär die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person, sondern die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussage. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien wie etwa die logische Konsistenz, Konstanz und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes, die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses sowie eine unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle Gewicht zu legen ist. Als Hinweis für unglaubhafte Aussagen gelten hingegen etwa Strukturbrüche in den Schilderungen, laufende Anpassungen der Aussagen oder wenn Aussagen unstimmig oder widersprüchlich sind (BGE 133 I 33 E. 4.3 S. 45; BGE 129 I 49 E. 5 S. 58; BGE 128 I 81 E. 2 S. 85■86, je m.w.H.; BSK StPO-Hauri/Venetz, N 22 zu Art. 343 StPO).

E. 3

3.1.Durch die Akten erwiesen ist vorliegend, dass der Beschuldigte in einer verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzung um Arbeitslosentaggelder mit der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit stand. Dieses Verfahren, welches mit Einsprache des Beschuldigten vom 11. Mai 2016 gegen die Verfügung Nr. 4.692 vom 10. Mai 2016 der Arbeitslosenkasse begann (vgl. Vorakten act. 8.1.05, S. 1), dauerte offensichtlich lange. Mit E-Mail vom 16. August 2016, 11.26 Uhr, bestätigte X. _____, Leiter Wirtschaft und Arbeit, dem Beschuldigten, dass die Anspruchsabklärungen "in der Tat überdurchschnittlich lange" dauern würden und dass dies "nicht der Normalfall" sei und äusserte Verständnis über den "Unmut über die Dauer unserer Abklärungen". In der gleichen Nachricht wurde aber gleichzeitig sachlich dargelegt, weshalb diese Anspruchsabklärungen so lange dauerten und wurde der vom Beschuldigten geäusserte Vorwurf der "Verzögerungstaktik" zurückgewiesen (Vorakten act. 8.1.05, S. 1■2). Auch die Privatklägerin anerkennt, dass die Anspruchsabklärung sehr lange dauerte (Vorakten act. 10.2.02, F. 14).

3.2.Folgende Sachverhaltselemente sind unstrittig:

3.2.1. Gesichert ist, dass der Beschuldigte am 12. August 2016, um ca. 11.30 Uhr, telefonisch die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus kontaktierte und dabei mit der Privatklägerin als dort tätige Sekretariatsmitarbeiterin verbunden war. Das Gespräch dauerte nach Angaben des Beschuldigten "2■3 Minuten Maximum" (Vorakten act. 8.1.02, F. 7), gemäss der Privatklägerin "vielleicht zehn Minuten" (Vorakten act. 8.1.03, F. 5). Weitgehend übereinstimmend sagen beide Parteien aus, das Telefongespräch sei hitzig geworden und habe damit geendet, dass der Beschuldigte abrupt aufgehängt habe. Bei den Aussagen des Beschuldigten ist chronologisch eine graduelle Milderung auszumachen: Zunächst gab er gegenüber der Kantonspolizei am 12. August 2016 an, er sei etwas wütend geworden und habe in "sehr lautem Ton" gesprochen (Vorakten act. 8.1.02, F. 4), dann sagte er vor der Vorinstanz am 10. März 2021 aus, zunächst "sehr anständig mit ihr verhandelt" zu haben und erst nachher "laut" geworden zu sein (act. 9, F. 10), schliesslich sagte er wiederum vor der Vorinstanz am 31. März 2021, er sei "aufgewühlt" gewesen, habe ziemlich laut gesprochen und danach das Telefon einfach abgehängt (act. 13, S. 3 und 5 sowie Aufnahmestellen 20.34 und 25.45 in act. 16; act. 42, F. 17, 28). Mit Bezug auf seine Reaktion auf den Hinweis der fehlenden Dokumente ist ebenfalls eine Veränderung erkennbar, diesmal jedoch graduell verschärfend: Vor der Vorinstanz am 10. März 2021 sagte der Beschuldigte aus, er habe ruhig geantwortet "Dann haben Sie irgendwo eine Sauerei auf Ihrem Tisch. Das liegt nicht bei mir. Aber gerne werde ich das nochmals wiederbringen []" (act. 9, F. 10), während er an der Berufungsverhandlung vom 18. November 2022 dieselbe Gesprächssequenz wesentlich schärfer mit "Dann habt ihr halt eine verdammte Schweinerei" (act. 42, F. 17) und nachher sogar "verdammte, elende Sauerei bei euch drin []" (act. 42, F. 28) wiedergab. Demgegenüber beschrieb die Privatklägerin den Beschuldigten als bereits von Beginn an gereizt (Vorakten act. 8.1.03, F. 6) und bestätigte, dass der Beschuldigte unmittelbar nach seiner (umstrittenen) Aussage das Telefon aufgehängt habe, sodass sie selber nichts mehr sagen können (Vorakten act. 8.1.03, F. 4, 7).

3.2.2. Fest steht sodann, dass sich der Beschuldigte und die Privatklägerin vorher nicht kannten. Die Privatklägerin sagte aus, dass sie den Beschuldigten nur von der Arbeit her kenne (Vorakten act. 8.1.03, F. 11). Der Beschuldigte sagte seinerseits aus, er habe nur schriftlichen Kontakt mit ihr gehabt, habe sie noch nie gesehen und wisse nicht, wie sie aussehe (Vorakten act. 8.1.02, F. 9; act. 9, F. 11; act. 14). Zum ersten Mal gesehen habe er sie an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 31. März 2021 (act. 14), würde sie aber nicht wiedererkennen (act. 42, F. 24■25).

3.3. Folgende Sachverhaltselemente sind strittig und zu klären:

3.3.1. Der genaue Wortlaut der hier inkriminierten Äusserung

3.3.1.1. In zeitlicher Abfolge wurde der Wortlaut erstmals von Y. _____, Leiter Arbeitslosenkasse, am 12. August 2016 um 12.23 Uhr wiedergegeben: "Konkret drohte er, dass er sie erschiessen werde, falls er sie auf der Strasse sehen würde" (Vorakten act. 8.1.04). Am 12. August 2016 um 13.51 Uhr gab die Privatklägerin auf dem Polizeistützpunkt Näfels die Drohung mündlich zu Protokoll: "Ich erschiess dich auf der Strasse, wenn ich dich sehe" (Vorakten act. 8.1.03, F. 4). Als sie am 6. Oktober 2016 durch die Staatsanwaltschaft einvernommen wurde, war sie sich nicht mehr ganz sicher: "Wenn ich Sie gseh uf de Strass, denn erschüss ich Sie" (Vorakten act. 10.2.01, F. 1■2). Anlässlich der erneuten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft am 27. November 2020 gab sie zwei Versionen zu Protokoll: einerseits "wenn er mich sieht auf der Strasse, dass er mich

dann erschiess" und andererseits, "dass er mich erschiess, wenn er mich auf der Strasse sieht" (Vorakten act. 10.2.02, F. 1■2). An der Einvernahme durch das Kantonsgericht vom 31. März 2021 wurde sie vom Kantonsgerichtspräsidenten mehrfach vergebens dazu aufgefordert, den Wortlaut in direkter Rede wiederzugeben, wobei sie immer in der indirekten Form blieb: "Wenn er mich gseht uf dr Strass, erschüss er mich" (vgl. Aufnahmestelle ab 09.11 in act. 16; nur sinngemäss protokolliert in act. 15, F. 9, 12). Obwohl sich mit Bezug auf die Reihenfolge der Teilsätze über die verschiedenen Einvernahmen hinweg zwei Varianten feststellen lassen ■ welche aber nicht sinnverändernd sind und über einen mehrere Jahre langen Zeitraum im Übrigen nicht weiter verwundern ■, so ist doch die Kernaussage mit Bezug auf die zwei Teilsätze und ihren jeweiligen Signalwörtern der "Strasse" und des "Erschiessens" konstant gleich geblieben. Diese Aussage stimmt auch überein mit der Schilderung ihres Vorgesetzten Y. _____, an den sich die Privatklägerin unmittelbar nach dem Telefongespräch mit dem Beschuldigten gewandt hatte.

3.3.1.2. Der Beschuldigte bestreitet die von der Privatklägerin behauptete Aussage. Am 12. August 2016, 14.45 Uhr, gab er auf dem Polizeistützpunkt Biäsche folgenden Wortlaut zu Protokoll: "Frau B. _____, Sie kommen dran! Ich werde vor die Presse treten mit dieser Sache" und "dass ich Sie fertig mache und an die Presse gehe" (Vorakten act. 8.1.02, F. 4, 14). In seinem Schreiben vom 8. August 2017 erwähnte er, sein letzter Satz habe "ich mache sie fertig" gelautet, wobei dem die Worte vorangegangen seien, "dass ich zur Presse gehe und die Inkompetenz von Frau B. _____ zu Tage führe" (act. 6/1, S. 1). In der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft am 20. September 2017 gab er als Wortlaut an "Ich mache Sie fertig", wobei es möglich sei, dass er noch angehängt habe, dass sie sich nicht mehr auf der Strasse blicken lassen könne (Vorakten act. 10.1.01, F. 5), auf alle Fälle "etwas mit 'fertig machen'" (Vorakten act. 10.1.01, F. 6). In seinem Schreiben vom 12. Januar 2021 gab er an: "Ich machä si fertig" (act. 5, S. 2). An seiner Einvernahme vor Kantonsgericht am 10. März 2021, sagte er aus: "[I]ch gehe zur Presse und ich mach sie [recte: Sie] fertig" (act. 9, F. 10) und anschliessend, er habe gesagt, er mache sie fertig, wobei er vielleicht höchstens noch hinzugefügt habe, dass sie sich nicht mehr auf der Strasse blicken lassen könne (act. 8, S. 4 und Aufnahmestelle 19.57 in act. 10). In einer von ihm eingereichten Beilage an der Hauptverhandlung vom 31. März 2021 gab er den Wortlaut schriftlich mit "ich gu vor Press und machä si fertig" wieder (act. 14). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. November 2022 sagte der Beschuldigte aus, er habe gesagt: "Ich mache Sie fertig!" (act. 42, F. 17, 27; act. 40, S. 12), er wisse nicht, ob er "die Presse" gesagt habe (act. 42, F. 17), vielleicht habe er gesagt, dass sie nicht mehr auf die Strasse gehen könne (act. 42, F. 27), die genaue Form und Reihenfolge könne er aber nicht mehr sagen, obwohl er dann doch "sicher etwas wie, dass sie nicht mehr auf die Strasse gehen könne" auch noch gesagt habe (act. 40, S. 12). An einer anderen Stelle sagte er wörtlich aus:

"[I]ch habe gesagt: 'Ich gehe an die Presse und ich ersch-' ■ von erschiesen keine Rede, 'ich gehe an die Presse und mache Sie fertig, sodass Sie nicht mehr auf die Strasse können.' Es ist möglich, dass ich gesagt habe: 'Sie können nicht mehr auf die Strasse, ich mache Sie fertig. Wie der Wortlaut genau gelautet hat, ob ich zuerst gesagt habe, Sie können nicht mehr auf die Strasse oder zuerst gesagt habe, ich mache Sie fertig, Sie können nicht mehr auf die Strasse, weiss ich nicht mehr" (act. 42, F. 28 mit Transkription auf Mundart in Fn. 1).

Selbst wenn man auch hier lange Zeitspanne seit dem Vorfall in Betracht zieht, so fällt doch auf, dass die Schilderung des Beschuldigten über seine am Telefon gegenüber der Privatklägerin gemachten Äusserungen eine inhaltliche Veränderung durchlief; zunächst beinhaltete sie ein "Drankommen", dann grundsätzlich das "Fertigmachen", wobei später teilweise auch noch das "Vor-die-Presse-Gehen" und das "Sich-nicht-mehr-auf-der-Strasse-blicken-lassen-können" uneinheitlich und in unterschiedlicher Reihenfolge und Kombination genannt sind. Da bekanntermassen das mehrmalige Befragen einer Person zum selben Thema im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu einer Veränderung des Erinnerungsbildes führen kann, geht man grundsätzlich davon aus, dass die Erstaussage die zuverlässigste ist (Peter Schumacher, Die Würdigung von Zeugen- und Parteiaussagen insbesondere im Zivilprozess, AJP/PJA 12/2000, S. 1457-1458). Vorliegend kontrastiert die Erstaussage des Beschuldigten, welche dieser nur rund drei Stunden nach dem inkriminierten Telefongespräch bei der Kantonspolizei zu Protokoll gab, am stärksten mit der ein Jahr später gemachten und seither stetig verfestigten Aussage, zu welcher auch dann erst ab dem 20. September 2017 das "Sich-nicht-mehr-auf-der-Strasse-blicken-lassen-Können" hinzukam, wohl um damit das von der Privatklägerin konstant verwendete Element der "Strasse" aufzunehmen.

3.3.2. Das aufbrausende Temperament

Nach Angaben der Privatklägerin sei vom Beschuldigten bekannt, dass er schon mehrmals ausgerufen und sich über Amtsstellen beschwert habe (Vorakten act. 8.1.03, F. 12). Dem widerspricht der Beschuldigte; er sagt von sich, er sei generell ein gutmütiger Mensch (Vorakten act. 8.1.02, F. 10), was sich an seinen langjährigen, teilweise ehrenamtlichen Tätigkeiten zeige, welche immerzu einen Umgang mit Menschen erfordert hätten (vgl. Vorakten act. 10.1.01, F. 5; act. 13, S. 5; act. 42, F. 7; vgl. insb. die Auflistung in act. 43). Er bestreitet konkret, ein "Ausrufer" zu sein, aber er lasse sich gleichwohl "nüd uf Kappä schissä" und es habe ihn die Aussage der Privatklägerin am Telefon, wonach sie keine Dokumente von ihm erhalten habe, "emotionell glupft" (Vorakten act. 10.1.01, F. 5). Aus manchen Äusserungen ergibt sich, dass der Beschuldigte gerade diese Aussage seinerseits als Drohung wahrnahm (vgl. Vorakten act. 10.1.01, F. 5: "Sie antwortete dann, wenn sie diese Formulare nicht erhalte, dann kriege ich kein Geld. Und sagen Sie das jemandem, der kein Geld hat. [] Das ist ja eigentlich eine schwere Drohung, es geht ja ums Überleben. Das ist schlimmer als erschiessen"). Das für die darauffolgende Reaktion oftmals benutzte sprachliche Bild des "Lupfens" durchzog auch die gesamte Berufungsverhandlung vom 18. November 2022 (act. 42, F. 17: "Das lüpft einen! [] Also das lüpft jedem Menschen den Hut", F. 22: "Dann lupft es einem [] eben doch den Hut", F. 30: "Das hat mir den Hut gelüpft"). Insofern sind beim Beschuldigten durchaus Muster erkennbar, die auf ein aufbrausendes Temperament hindeuten. Die ersichtliche Neigung zu erhöhter Emotionalität deckt sich letztlich mit der Selbsteinschätzung des Beschuldigten als "unbequemer Kunde", der sich "zur Wehr setzt" (act. 40, S. 6); sie schlug sich im Übrigen ebenso in der Kundgabe seines Ärgers nieder, als der Beschuldigte vor Obergericht die von ihm empfundene Situation spontan und lebhaft schilderte (vgl. act. 42, F. 17: "Latsch" und "verdammte Schweinerei", F. 22: "Gopferteggel" und "Hergottnochämal", F. 28: "verdammti eländi Sauerei", F. 33: "gopfertelli, du Babe", F. 34: "Schafseggel").

3.4. Vom Beschuldigten zu seiner Entlastung vorgebrachte Argumente:

3.4.1. In seiner Eingabe vom 12. Januar 2021 an die Vorinstanz brachte der Beschuldigte erstmals vor, dass ein aufgewühlter Glarner nie "erschüss ich sie" sagen würde, sondern

"knall si abe" (act. 5, S. 2). An der erstinstanzlichen Befragung vom 10. März 2021 wiederholte er, ein "urchiger" (urwüchsiger, echter) Glarner würde nie sagen "Ich schüsse Sie abe", sondern "Ich knall Sie abe" (act. 9, F. 10); an der Hauptverhandlung vom 31. März 2021 meinte er schliesslich, dass ein Glarner nicht sagen würde "Ich erschüsse Sie", sondern "Ich verschüsse Sie", was einen riesigen Unterschied darstelle (act. 13, S. 4 und Aufnahmestelle 22.41 in act. 16). Auch an der Berufungsverhandlung wiederholte er noch einmal, dass er als Glarner in der Wut sagen würde: "Ich verschüss di, du Latsch!" (act. 42, F. 17), in jedem Fall "verschüsse" statt "erschüssä" (act. 42, F. 27, act. 40, S. 8). Diese Behauptung ist in verschiedener Hinsicht zumindest fraglich. Während nämlich in der Hochsprache ein klarer semantischer Unterschied zwischen "erschliessen" (mit einer Schusswaffe töten) und "verschliessen" (u.a. etwa [1.] als Munition beim Schiessen verwenden, [2.] durch Schiessen verbrauchen, [3.] ungenaues, verfehltes Schiessen) besteht, werden im Schweizerdeutschen die beiden Begriffe "erschüsse" und "verschüsse" synonym verwendet, wobei gewisse geographische Unterschiede bestehen (vgl. Schweizerisches Idiotikon, Bd. VIII, erschliessen, Sp. 1395■1396, 2.a.α [ausdrücklich genannt werden Bern, Freiburg und Graubünden] und Bd. VIII, Sp. 1407■08, verschliessen, 2.c.ε [ausdrücklich genannt werden Aargau, Appenzell, erneut Graubünden, St. Gallen, Schwyz und die Schwyzer March, Thurgau, Uri und Zürich], digital einsehbar unter: www.idiotikon.ch). Für den Kanton Glarus ist also von vornherein keine klare Präferenz für "verschüsse" ersichtlich und kann auch von dem behaupteten riesigen Unterschied nicht die Rede sein; beide Begriffe können benutzt werden. Nach Auffassung und Sprachgefühl des Gerichtes fällt die Präferenz sogar eher zugunsten "erschliessen" aus. Vielsagend ist in diesem Zusammenhang sodann, dass aus den Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen an verschiedenen Stellen zu hören ist, wie der Beschuldigte selber quasi instinktiv zunächst das als so unglarnerisch abgelehnte "erschüsse" ausspricht und sich gleich danach jeweils korrigiert (vgl. etwa Aufnahmestelle 25.30 in act. 16: "Ich bin öpper wo für d'Lüüt da isch, für d'Mänschä da isch und sehr sozial und nüd öpper, wo öppererschüssst■ und das heisst verschüssä, uf Glarnerdeutsch, und nüd erschüssä, das isch ä riesä Unterschied" oder act. 42, S. 11, F. 28 und Fn. 1: "[] ha gseit ich gu i d'Press und ichersch- und ich-erschüssäkä Red, ich gu a d'Press und mach Sie fertig, []"; vgl. auch Vorakten act. 10.1.01, F. 5: "Das ist schlimmer alserschliessen", wobei es sich hier um eine nachträgliche Anpassung an die Hochsprache handeln könnte). In jedwedem Falle aber ist der Auffassung der Vorinstanz zuzustimmen, dass von einer zusehenden Vermischung des Glarnerdeutschen mit anderen Dialekten ebenso wie mit der Hochsprache ausgegangen werden kann (act. 23, S. 6, Ziff. II./3.; vgl. bereits Heinrich Bähler, Glarner Sprachschuel, Glarus 1949, S. VI: "[] Vermischung und Verplattung unserer Glarnermundart []"). Insofern kann dem Beschuldigten nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, dass der Anklagesachverhalt nicht zutreffen könne, weil er als Glarner das darin inkriminierte Wort "erschüsse" gar nicht verwenden würde.

3.4.2. Erstmals an der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft am 20. September 2017 brachte der Beschuldigte eine angebliche schwere psychische Voreingenommenheit gegen jegliche Schusswaffen und das Schiessen im Allgemeinen vor. Er erklärte diese mit der Tatsache, dass sein Vater im Zweiten Weltkrieg als Soldat in Kampfhandlungen involviert gewesen sei und dabei auch Leute erschossen habe. Er habe dies als Kind von seinem Vater vernommen und es habe ihn derart geprägt, dass er sich im Militär immer davor gedrückt habe, zu schiessen und sich nicht auf dem Schiessplatz gemeldet habe (Vorakten act. 10.1.01, F. 5; act. 6/1, S. 1; act. 9, F. 10; act. 42, F. 17). Aus diesem Grund fehle das

Wort schiessen in seinem Wortschatz (Vorakten act. 10.1.01, F. 5) oder er nehme es nur ungerne in den Mund (act. 13, S. 4 und Aufnahme­stelle 23.00 in act. 16; act. 42, F. 17). Ein Mensch, der über Jahre derart traumatisiert vom Schiessen und Erschiessen sei, spreche selber nicht davon (act. 8, S. 3■4 und Aufnahme­stelle 20.10 in act. 10). Sodann besitze er selber gar keine Waffen und würde daher auch nicht eine solche Drohung aussprechen (Vorakten act. 10.1.01, F. 5; act. 5, S. 2; act. 40, S. 8; act. 42, F. 17: "[] dann gehe ich nicht 'pistölelen', wenn ich überhaupt nicht mit Pistolen zu tun habe"). Auch dieses Argument vermag den Beschuldigten nicht zu entlasten. Vielmehr ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass zum Aussprechen einer Drohung nicht eine unmittelbare Umsetzungsmöglichkeit (über welche das Opfer der Drohung ja im Unklaren ist) gegeben sein muss, zumal für die Tatbestandsmässigkeit einer Drohung bereits ein diesbezüglicher "Bluff" (solange er dem Opfer der Drohung realistisch genug erscheint) ausreichen kann. Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt noch Folgendes anzufügen, was die vom Beschuldigten behauptete Waffenaversion relativiert: In der Untersuchung erwähnte er, vor Jahren als Betreiber eines Fitnesscenters eine Pistole gekauft zu haben, weil seine damalige Frau sich unsicher gefühlt habe, wobei die Pistole jeweils (ungeladen) bei der Kasse gelegen habe (Vorakten act. 10.1.01, F. 5).

3.4.3. Der Beschuldigte stellt seine behauptete Aussage des "Fertigmachens" in einen grösseren Kontext zur Presse. Dies, indem er zum einen generell auf seine Affinität zur Presse (act. 13, S. 3: "Pressemensch", S. 4: "Pressefreak") und zum Schreiben hinweist (act. 42, F. 12: "Schreiberling", F. 17: "[] ich war eine Zeit lang der Politiker des Glarnerlandes, der mit Abstand am meisten in der Presse war, weil ich so viele Sachen mache und selber schreibe"), zum anderen, indem er konkret auf seine Mithilfe zur Aufdeckung behördlicher Vergehen durch das Fernsehmagazin "Kassensturz" im Jahre 1994 verweist (Vorakten act. 10.1.01, F. 5; act. 9, F. 10; act. 40, S. 12). Diese Punkte sind zu allgemein gehalten und weisen schlicht auch keinen konkreten Bezug zum eingeklagten Sachverhalt auf, als dass sie vorliegend als Indizien zur Entlastung des Beschuldigten in Betracht kämen.

3.4.4. An der Einvernahme vom 10. März 2021 stellte der Beschuldigte erstmals die These einer gezielten "Racheaktion" gegen ihn in den Raum (act. 9, F. 12). Mit Eingabe vom 31. März 2021 schrieb der Beschuldigte, die Privatklägerin forme "ein Konstrukt, um ihre Haut zu retten" und merkte anlässlich der Einvernahme desselbigen Tages an, dass sie kurz vor einer "Ehrung" respektive eines Jubiläums stehe und daher ein gewisser Druck auf ihr liege (act. 14; act. 13, S. 5). Nachdem sich der Beschuldigte wegen des langen Verfahrens zudem beim Landammann beschwert habe, "um das Ganze zu klären, dass endlich mal was geht", sei "von oben hinab" Druck auf die Privatklägerin ausgeübt worden (act. 9, F. 12); der Druck, der auf der gesamten Amtsstelle gelastet habe, sei "riesengross" geworden (act. 42, F. 29; act. 14; act. 40, S. 6). Zu diesem Zeitpunkt habe man seine Schwäche erkannt und ausgenutzt (act. 9, F. 12: "[J]aja, jetzt kann man den Herr A. _____ packen"), weswegen der Vorgesetzte der Privatklägerin sie auch "zur Anzeige angestachelt" habe, wobei es sich hierbei gar um eine "Strategie" handle, wie die Arbeitslosen­kasse wohl generell mit Telefonaten der Enthüllungspresse umgehe (act. 40, S. 7). Ziel der Anzeige als "Gegenangriff" sei es gewesen, über die Versäumnisse der Privatklägerin oder der Arbeitslosen­kasse hinwegzutäuschen (act. 40, S. 7). Es habe daher der Privatklägerin nur recht sein können, wenn der Beschuldigte "ins Visier der Justiz" gerate (act. 40, S. 8). Da die Aussage "Ich mach dich fertig" für eine Anzeige nicht ausgereicht habe, seien sie schlau

genug gewesen, um entsprechend zu lügen und einen anderen Wortlaut zu erfinden (act. 42, F. 17). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 31. März 2021 sei ihm klargeworden, dass die inkriminierten Worte der Privatklägerin eingegeben worden seien, sie diese auswendig gelernt und dann wiederholt habe (act. 42, F. 27: "Du musst dann sagen, der Herr A. _____ habe gesagt, dass er dich erschiesse").

Es liegen keine Hinweise vor, welche diesen massiven Vorwurf eines behördlichen Komplotts gegen den Beschuldigten auch nur im Entferntesten stützen würden. Mehr noch: Verschiedene Versatzstücke dieser Behauptung sind nachweislich falsch. Der Vorgesetzte meldete den ihm von der Privatklägerin mitgeteilten Wortlaut der Drohung unverzüglich per E-Mail der Polizei und die Privatklägerin bestätigte ihn wenige Stunden später bei ihrer polizeilichen Befragung. Auch schilderte die Privatklägerin die telefonisch erlebte Drohung über das ganze Verfahren hinweg jeweils stringent und glaubhaft; vor Kantonsgericht verstand sie lediglich die Frage des Präsidenten nicht, welcher den Wortlaut in direkter Rede hören wollte, während sie diesen in indirekter Rede wiedergab (vgl. vorne Ziff. IV./3.3.1.1). Nicht ersichtlich ist ferner, wie überhaupt eine Anzeige über amtliche Versäumnisse hinwegtäuschen soll, wenn dadurch gleichzeitig (auch) justizkundig wird, dass ein konkretes Verfahren zu lange gedauert hat (vgl. vorne Ziff. IV./3.1.).

3.5. Der Nachgang zum Telefongespräch

3.5.1. Unmittelbar nach der Drohung informierte die Privatklägerin ihre Kollegin am Schalter über den Vorfall und wies sie an, den Schalterbereich nicht zu verlassen, da sie nicht wusste, "ob er kommt oder nicht" (Vorakten act. 8.1.03, F. 7). Sie habe sogleich ihren Vorgesetzten, Y. _____, informieren wollen, doch sei dieser an einer Sitzung gewesen. Dann habe sie sich überlegt, dass sie selber aktiv werden und die Polizei alarmieren müsse, wenn der Beschuldigte wirklich komme. Sie entschied sich aber, auf ihren Vorgesetzten zu warten (Vorakten act. 8.1.03, F. 7). Dieser Entschluss nahm der Beschuldigte als Indiz auf die fehlende Todesangst der Privatklägerin auf, welche in wirklicher Todesangst keinesfalls gezögert hätte (act. 40, S. 6■7; act. 42, F. 17).

3.5.2. Der weitere Nachgang der Tat weist zeitlich keine Auffälligkeiten auf, insofern es sich um eine rasch gestaffelte Abfolge klarer Ereignisse handelte: Die Privatklägerin sprach mit Y. _____ kurz nach 12.00 Uhr, welcher mit E-Mail vom 12. August 2016, 12.23 Uhr, die Mitarbeitenden der Arbeitslosenkasse, verschiedene weitere Mitglieder der Glarner Behörden sowie die Kantonspolizei informierte, dass der Beschuldigte explizite Todesdrohungen gegen die Privatklägerin geäussert habe (Vorakten act. 8.1.04). Er informierte weiter, dass die Privatklägerin die Drohung am Nachmittag bei der Polizei zur Anzeige bringen würde. Im Anschluss habe die Privatklägerin den Mittag im Gebäude an der Zwinglistrasse 6 in Glarus verbracht, welches sie erst nach dem dort eingenommenen Mittagessen verlassen habe. Dabei habe sie das Gebäude nicht wie üblicherweise über den Vorderausgang, sondern über den Hinterausgang verlassen und sich dabei vergewissert, dass der Beschuldigte nicht in der Nähe sei. Sie sei nervös gewesen. Sodann sei sie die rund 200 Meter bis zur Bäckerei Gabriel gegangen und habe noch eine kleine Runde um die Kirche gemacht, welche sich direkt vor der Arbeitslosenkasse befindet (Vorakten act. 8.1.03, F. 10; act. 15, F. 13). Am Nachmittag erhob sie Anzeige gegen den Beschuldigten bei der Kantonspolizei (act. 15, F. 13), wobei die polizeiliche Einvernahme um 13.51 Uhr erfolge (Vorakten act. 8.1.03). Der Beschuldigte wurde um 14.30 Uhr an seiner Wohnadresse festgenommen (Vorakten act. 4.1.01), um 14.45 Uhr einvernommen (Vorakten act. 8.1.02) und um 16.40 Uhr entlassen (Vorakten act. 4.1.03).

E. 4

4.1. Zur Bewertung der objektiven Tatschwere ist vorliegend zunächst zu beachten, dass Art. 285 Ziff. 1 StGB als Rechtsgut das Funktionieren der staatlichen Organe und damit recht eigentlich die staatliche Autorität schützt (BSK StGB-Heimgartner, N 2 zu Vor Art. 285 StGB). Zu diesem Zweck muss (sekundär) auch die physische und psychische Integrität der Amtsträger mitgeschützt werden. Der Beschuldigte äusserte eine Todesdrohung, die sich gegen die Privatklägerin richtete, sie in Angst versetzte und in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigte; dadurch verletzte er das durch Art. 285 Ziff. 1 StGB geschützte Rechtsgut indirekt. Das Ausmass der Verletzung des Rechtsgutes ist bei einer wie hier telefonischen Todesdrohung vergleichsweise gering, dies gemessen an den möglichen Tatbestandsvarianten von Art. 285 Ziff. 1 StGB, die bis hin zu physischer Gewalt reichen. Weitere Kriterien für die Bewertung der objektiven Tatschwere fehlen naturgemäss, da es sich vorliegend um einen vollendeten Versuch handelt. Aus diesem Grund muss das Gericht in einem ersten Schritt vom hypothetisch vollendeten Delikt ausgehen (Mathys, a.a.O., Rz. 121): Wenn die Beamtennötigung entsprechend dem Vorsatz des Beschuldigten vollendet worden wäre, hätte dies mutmasslich zu einer Beschleunigung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens geführt, d.h. die später effektiv erfolgte Auszahlung durch die Arbeitslosenkasse wäre als Amtshandlung zeitlich früher erfolgt. Da der Beschuldigte durch seine Todesdrohung also auf den Willen der Behörde nicht inhaltlich Einfluss nahm, sondern vielmehr eine ohnehin zu erfolgende Amtshandlung beschleunigen wollte, ist der Unrechtsgehalt des hypothetisch vollendeten Delikts als gering einzustufen. Dem entspricht die Einordnung der Tatschwere noch im unteren Bereich der Geldstrafe und hier konkret bei 60 Tagessätzen.

4.2. In Hinsicht auf die subjektive Tatschwere ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich mit Bezug auf die Drohung und zumindest eventualvorsätzlich mit Bezug auf die Beamtennötigung handelte. Verschuldensmindernd ist zu werten, dass der Beschuldigte unter grosser seelischer Belastung und in einer heftigen Gemütsbewegung gehandelt hat (Art. 48 lit. c StGB). Der psychische Druck, der während des langen Zeitraums des verwaltungsrechtlichen Verfahrens stetig anwuchs und beim Beschuldigten zu einer Verzweiflung führte (act. 9, F. 10: "[] so gedrängt über die Jahre und emotional geladen"), ist letztlich der Grund dafür, dass der Beschuldigte keinen anderen Ausweg als die Drohung mehr sah (Mathys, a.a.O., Rz. 246). Nach Art. 48 lit. c StGB muss die Belastung ebenso wie die heftige Gemütsbewegung entschuldbar sein (Mathys, a.a.O., Rz. 244, 247). Vorliegend ist davon auszugehen, dass ein vernünftiger Mensch unter denselben äusseren Bedingungen fähig gewesen wäre, die Situation richtig einzuschätzen und zu meistern. Denn immerhin wurde der Beschuldigte damals bereits von der Sozialhilfe unterstützt und befand sich demnach nicht in einer unmittelbaren finanziellen Notlage. Auch bei der Aussage der Privatklägerin ■ welcher der Beschuldigte als "schwere Drohung" auffasste (Vorakten act. 10.1.01, F. 5) ■ darf nicht angenommen werden, dass ein durchschnittlicher Mensch mit vergleichbarer Herkunft, Erziehung sowie täglicher Lebensführung wie der Beschuldigte in derselben Situation leicht in einen solchen Affekt geraten wäre.

Insgesamt vermögen die subjektiven Elemente die objektive Tatschwere nur leicht zu vermindern. Das Verschulden des Beschuldigten ist somit nicht wie von der Verteidigung vorgebracht als sehr leicht (act. 40, S. 10), sondern gerade noch als leicht zu erachten. Im Ergebnis rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von 55 Tagessätzen.

E. 4.3

4.3.1. Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB kann das Gericht die Strafe mildern, wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt (BSK StGB-Niggli/Maeder, N 28 zu Art. 22 StGB; BSK StGB-Wiprächtiger/Keller, N 4 zu Art. 48a StGB). Es handelt sich dabei um einen vom Verschulden unabhängigen Milderungsgrund, hat doch der Täter aus seiner Sicht alles Nötige für den Taterfolg getan. Obwohl sich nichts am Unrechtsgehalt der Tat ändert, gehört die Berücksichtigung des vollendeten Versuchs und des in der Folge geringeren Strafbedürfnisses ■ wie vom Beschuldigten richtig vorgebracht (act. 40, S. 10■11) ■ zur Tatkomponente und wirkt sich auf die tatbezogene Strafzumessung aus: Konkret ist eine tiefere Strafe auszufällen, wenn der Taterfolg nicht eingetreten ist (Mathys, a.a.O., Rz. 298, 301). Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe hängt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung unter anderem von der Nähe des tatbestandmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab; es wird mit andern Worten umso geringer sein, je näher der tatbestandmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war (Mathys, a.a.O., Rz. 300; BSK StGB-Wiprächtiger/Keller, N 24 zu Art. 48a StGB; BGE 121 IV 49 E. 1.b S. 54).

4.3.2. Vorliegend handelt es sich aber immerhin um einen vollendeten Versuch, indem der Beschuldigte eine Todesdrohung aussties, welche bei einem anderen Adressaten durchaus geeignet gewesen wäre, ihn zu einer Amtshandlung zu nötigen. Insofern ist mit einer Reduktion der Strafe um 15 Tagessätze dem Umstand, dass es sich "nur" um einen vollendeten Versuch gehandelt hat, zureichend Rechnung getragen. Demnach beläuft sich die hier schuldangemessene Geldstrafe auf 40 Tagessätze.

E. 4.4

4.4.1. Im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund verschiedener Täterkomponenten, d.h. Faktoren, die beim Täter liegen und geeignet sind, ihn zu belasten oder zu entlasten und dazu führen, dass die Höhe der Strafe entsprechend herabgesetzt oder erhöht wird (Mathys, a.a.O., Rz. 311).

4.4.2. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erweisen sich für die Strafzumessung als neutral. Der Beschuldigte ist heute 68-jährig (act. 42, F. 4). Das Alter hat jedoch ■ entgegen der Ansicht des Beschuldigten (act. 40, S. 11) ■ keinen Einfluss auf die Strafzumessung (Mathys, a.a.O., Rz. 311; vgl. hierzu auch Urteil BGer 6B_1299/2016 vom 27. September 2017 E. 2.3.3 und Urteil BGer 6S.2/2006 vom 7. März 2006 E. 1.2). Es sind auch sonst keine weiteren Täterkomponenten ersichtlich, welche sich auf die Strafzumessung auswirken könnten.

E. 4.5

4.5.1. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen (Art. 5 Abs. 1 StPO), denn jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, welche in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind (Mathys, a.a.O., Rz. 367).

4.5.2. Das vorliegende Strafverfahren dauerte insgesamt erheblich zu lange, was entsprechend auch im nachfolgenden Dispositiv festzuhalten ist (BGE 143 IV 373 E. 1.4.2 S. 379■380; Urteil BGer 6B_790/2017 vom 18. Dezember 2017 E. 2.3.2 m.w.H.). Als Folge der langen Verfahrensdauer sowie im Lichte auch von Art. 48 lit. e StGB ist die

schuldangemessene Strafe von 40 Tagessätzen hier deutlich um 20 Tagessätze herabzusetzen, womit die auszufällende Strafe noch 20 Tagessätze beträgt.

5. Festlegung der Tagessatzhöhe

5.1. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.■ und höchstens CHF 3'000.■. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Hierbei bleibt zu erwähnen, dass auch bei einkommensschwachen Personen dem Zweck der Geldstrafe und ihrer Bedeutung im strafrechtlichen Sanktionensystem Rechnung zu tragen ist; bei Verurteilten, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, ist daher der Tagessatz lediglich in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint (Mathys, a.a.O., Rz. 449).

5.2. Der Beschuldigte verfügt gemäss eigenen Angaben aufgrund seiner Rente und Ergänzungsleistungen über monatliche Einkünfte von CHF 2'780.■ (act. 9, F. 6; act. 42, F. 12). Hinweise auf weitere Einnahmen oder Vermögen sind aus den vorhandenen Akten nicht ersichtlich (act. 33■34, act. 42, F. 13).

Der Beschuldigte ist geschieden und hat gegenüber seinen volljährigen Kindern keine Unterstützungspflichten (act. 9, F. 5; act. 42 F. 8■9, 14). Andere Unterstützungspflichten wurden ebenfalls nicht geltend gemacht.

Der Beschuldigte ist damit als einkommensschwach einzustufen.

5.3. Für einkommensschwache Personen rechtfertigt sich eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte (Mathys, a.a.O., Rz. 450), wobei vorliegend eine Reduktion um die Hälfte als angemessen erscheint. Wird der Tagessatz basierend auf diesen Angaben nach dem von der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz empfohlenen Berechnungsformular ausgerechnet, ergibt sich auch mit dem aktuellen Einkommen des Beschuldigten ein Tagessatz von CHF 36.■. Eine Abrundung in Übereinstimmung mit der Tagessatzhöhe der Vorinstanz auf das gesetzliche Minimum von CHF 30.■ erscheint unter den vorliegenden finanziellen Verhältnissen als angemessen.

5.4. Gesamthaft ergibt sich damit, dass dem Beschuldigten vorliegend eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.■ aufzuerlegen ist. Diese ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (act. 23, S. 8■9, Ziff. V.1.) bedingt auszusprechen (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 6

Rechtsanwalt lic. iur. Erich Leuzinger wird für das Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger von A._____ aus der Gerichtskasse mit insgesamt CHF 3'211.■ (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt. A._____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Umfang von CHF 2'408.25 zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von A._____ werden spätestens im Januar 2024 überprüft.

E. 7

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.